

Antrag des Regierungsrates vom 23. Mai 2018

5456

**Gesetz
über die Gerichts- und Behördenorganisation
im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

(Änderung vom; Gesetzliche Grundlage für den automatisierten Datenaustausch zwischen Statthalterämtern und Polizei)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Mai 2018,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 151 e. Die Statthalterämter und die Polizeien sowie die Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden und die Polizeien gewähren sich gegenseitig direkten elektronischen Zugriff auf Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, von hängigen und abgeschlossenen Verfahren. Der Zugriff der berechtigten Amtsstelle ist auf die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten beschränkt.

Datenzugriff zwischen Statthalterämtern und Polizeien sowie zwischen Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden und Polizeien

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Die Aufgaben der Strafverfolgung werden durch Oberstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften, Oberjugendanwaltschaft, Jugendanwaltschaften und Statthalterämter erfüllt. Ihre Aufgabenerfüllung zieht zwingend die Bearbeitung besonderer Personendaten während laufender Strafverfahren nach sich. Dasselbe gilt für weitere Strafbehörden (Gerichte und Polizei, vgl. Art. 12 f. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]). Die Datenbearbeitung und insbesondere auch die Datenbekanntgabe sind von den materiellen Strafgesetzen und den Verfahrensgesetzen des Bundes abschliessend geregelt (vgl. Art. 95 ff. StPO, Art. 3 Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 [JStPO; SR 312.1] in Verbindung mit Art. 89 ff. StPO). Zusätzlich enthalten Spezialgesetze Normen zur Datenbearbeitung (vgl. etwa Art. 8 f. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen [DNA-Profil-Gesetz; SR 363]).

§ 151 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG; LS 211.1), wonach Strafbehörden andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren nur gemäss § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) informieren dürfen, findet während laufender Strafverfahren im Verhältnis zwischen den Strafbehörden folglich keine Anwendung (§ 151 Abs. 2 GOG). Die Kantone sind in diesem Bereich lediglich zum Erlass organisatorischer Normen befugt, wozu auch die Regelung des direkten elektronischen Zugriffs auf die Daten einer anderen Strafverfolgungsbehörde zu zählen ist. Zudem sind die Kantone zur Regelung des Datenaustauschs bei abgeschlossenen Verfahren zuständig. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage ist in § 54a des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) für sämtliche Strafverfolgungsbehörden enthalten. Danach teilen die Strafbehörden der Polizei zur Nachführung der polizeilichen Datenbearbeitungssysteme Freisprüche sowie Einstellungen und Nichtanhandnahmen von Strafverfahren innert 14 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit. Mit dem Gesetz über die in der Direktion der Justiz und des Innern verwendeten besonderen Personendaten vom 27. Oktober 2014 wurde eine gesetzliche Grundlage für den gegenseitigen direkten elektronischen Zugriff auf Daten zwischen den Staatsanwaltschaften und den Jugendanwaltschaften einerseits und der Kantonspolizei und den kommunalen Polizeien andererseits in hängigen und abgeschlossenen Verfahren geschaffen (OS 71, 163; ABI 2013-11-15). Zwischen den Statt-

halterämtern, denen die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen zusteht (§ 89 GOG), und den Polizeien besteht demgegenüber keine entsprechende formell-gesetzliche Grundlage für einen gegenseitigen direkten elektronischen Datenzugriff.

2. Gesetzesänderung

Die Übermittlung von Daten zwischen den Polizeien und den Statthalterämtern erfolgt in laufenden Verfahren im Rahmen von Art. 95 ff. StPO und ist jeweils auf das einzelne Verfahren beschränkt. Allerdings sind Rückmeldungen von Statthalterämtern an Polizeien aus abgeschlossenen Verfahren nach geltendem Recht lediglich gemäss § 54a PolG zulässig. Diese letztere Regelung ist zu einschränkend, da auch an einer Rückmeldung von Strafuntersuchungen ein Interesse besteht, die durch die Statthalterämter mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden. Die Daten der Polizei können dann entsprechend ergänzt werden, was der Forderung nach Datenwahrheit entspricht. Festzuhalten ist, dass keine vollständigen Dokumenteninhalte (z. B. ein vollständiges Urteil) übermittelt werden sollen. Der gegenseitige Zugriff auf die Datenbanken soll analog zur Regelung in § 151b Abs. 2 lit. a GOG auf das für die Aufgabenerfüllung Notwendige beschränkt werden.

Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen können unter den Voraussetzungen von § 89 Abs. 2 GOG auf Gesuch hin einer Gemeinde übertragen werden. Die Bestimmung zum direkten gegenseitigen Datenzugriff soll daher analog für die Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden gelten.

3. Kosten

Die Kosten für die Anpassung der Informatiksysteme wurden bei den beteiligten Organisationen budgetiert. Die Kosten für den Betrieb der Datenaustauschplattform SiDAP werden zwischen den Organisationen nach einem noch zu definierenden Kostenschlüssel verteilt.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) bzw. von § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV; LS 930.11) von der beantragten Gesetzesvorlage betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli